

## Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen im medizinischen Bereich gemäß § 17 StrSchG 2020

Sollten für die Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sein, ist darüber hinaus ein separater Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung gemäß § 16 StrSchG 2020 zu stellen, sofern eine solche Bewilligung nicht bereits vorliegt.

**Bitte das Antragsformular vollständig und leserlich ausfüllen!**

---

(Vor- und Zuname Antragsteller/Antragstellerin = Betreiber/Betreiberin der Röntgeneinrichtung)

---

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, an dem die Röntgeneinrichtung betrieben werden soll)

---

(Telefonnummer)

(E-Mail)

Ausübung der Tätigkeit mit

- offenen** radioaktiven Stoffen  
 **umschlossenen** radioaktiven Stoffen  
 \_\_\_\_\_

der Radionuklide \_\_\_\_\_

Mit der Tätigkeit der Röntgeneinrichtung soll am \_\_\_\_\_ begonnen werden.

Bitte geben Sie die notwendigen Informationen an und legen Sie jene Unterlagen bei, welche den Umfang der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen belegen.

---

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

## 1) Radioaktive Stoffe, mit denen umgegangen werden soll:

Für die Bemessung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind für jedes Radionuklid anzugeben:

- die maximal vorgesehenen Umgangsaktivitäten pro Arbeitsplatz
- die Umgangsdauer bzw. die Häufigkeit der Anwendungen und eine Beschreibung der Anwendung pro Arbeitsplatz
- Art des Umgangs gemäß Anlage 9 der AllgStrSchV 2020 (bei offenen radioaktiven Stoffen)

### 1.1) Beschreibung der radioaktiven Stoffe:

	1. Stoff	2. Stoff
Bezeichnung		
Radionuklid		
Beschreibung: a) chemische Verbindung b) physikalisch (fest, flüssig)		
Maximale Aktivitäten: a) beim Umgang b) bei der Lagerung		
Umgangsdauer (h/Woche) <sup>1)</sup>		
Verwendungszweck		

	3. Stoff	4. Stoff
Bezeichnung		
Radionuklid		
Beschreibung: a) chemische Verbindung b) physikalisch (fest, flüssig)		
Maximale Aktivitäten: a) beim Umgang b) bei der Lagerung		
Umgangsdauer (h/Woche) <sup>1)</sup>		
Verwendungszweck		

<sup>1)</sup>Die Umgangsdauer ist die Zeit pro Woche, in der mit dem radioaktiven Stoff außerhalb der Abschirmung umgegangen wird.

Für zusätzliche radioaktive Stoffe bitte ein weiteres Blatt beifügen.

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen ist die Beschreibung der Strahler mit Angaben der ISO-Klassifizierung beizulegen (gem. ISO 2919).

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## 1.2) Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit:

Arbeitsgänge, dabei verwendete Einzelaktivität, dafür nötige Zeiten, Verbleib der radioaktiven Stoffe/ Abfälle, beteiligte Personen, Geräte, Messgeräte, u. Ä.

---

---

---

---

---

---

---

Erforderlichenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen.

## 2) Örtliche Verhältnisse:

Es sind Pläne für den Ort des Umgangs beizulegen. Art und Umfang hängen von der Art des Umgangs ab.

Folgende Pläne können dort unter anderem gefordert werden:

- Grundriss- und Schnittpläne mit Angaben zur Bauausführung
- Strahlenschutzbauzeichnung nach ÖNORM S 5224
- Ausführungspläne über die Be- und Entlüftung
- Installationspläne (Abwasserführung, Sanitäreinrichtungen, ...)
- Brandschutzpläne
- Zugänge für Personal, Patienten, Transportwege für radioaktive Stoffe bzw. radioaktive Abfälle

### 2.1) Ort des Umgangs mit den radioaktiven Stoffen:

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Bauteil oder Abteilung)

\_\_\_\_\_  
(Stockwerk)

\_\_\_\_\_  
(Raumbezeichnung/en)

Anzahl der Strahlenanwendungsräume: \_\_\_\_\_ Raumhöhe(n): \_\_\_\_\_ m

### 2.2) Widmung und Bezeichnung der angrenzenden Räume:

z.B. Wohnzimmer, Schlafzimmer

Im gleichen Geschoß:

Nord: \_\_\_\_\_

Ost: \_\_\_\_\_

Süd: \_\_\_\_\_

West: \_\_\_\_\_

Im Geschoß darüber: \_\_\_\_\_ Raumhöhe: \_\_\_\_\_ m

Im Geschoß darunter: \_\_\_\_\_ Raumhöhe: \_\_\_\_\_ m

**2.3) Vorgesehene Arbeitsräume (Bezeichnung, Abmessungen):**

---

---

---

**2.4) Kontaktperson(en) für allfällige Rückfragen:**

---

---

Tel.: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

**3) Weitere vorgesehene Strahlenschutzmaßnahmen:**

**3.1) Vorgesehene Lagereinrichtung für die radioaktiven Stoffe:**

Art (Tresor oder?): \_\_\_\_\_

---

Abschirmung (Material, Dicke, Dichte): \_\_\_\_\_

---

Standort: \_\_\_\_\_

**3.2) Geplante Beseitigung der radioaktiven Abfälle:**

Anfallende Menge, Sammlung, Zwischenlagerung, Abklingen bzw. Abtransport, Übernehmer, o. Ä.

---

---

**3.3) Geplante Beseitigung radioaktiver Flüssigkeiten:**

Anfallende Menge und Konzentration, Sammlung, Zwischenlagerung, Abklingen bzw. Abtransport, Übernehmer, o. Ä.

---

---

**3.4) Geplante Beseitigung radioaktiver Gase:**

Anfallende Menge und Konzentration, Lüftungsanlage, Filterung, o. Ä.

---

---

**3.5) Messung der Dosisleistungen oder Ortsdosen:**

Art der vorhandenen Messgeräte.

---

---

### 3.6) Feststellung von Kontaminationen:

Am Arbeitsplatz, an der Kleidung und an ungeschützten Körperteilen der Arbeitnehmer.

---

---

---

### 3.7) Personendosismessung gemäß § 71 StrSchG 2020:

Die Messung erfolgt mit Dosimetern folgender Auswertungsstelle:

- Seibersdorf Laboratories, Dosimeterservice, 2444 Seibersdorf, Tel. 050/550
- Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie, Innrain 66, 6020 Innsbruck
- PTPA – Labor für Strahlenschutz der Stadt Wien, Währinger Gürtel 18 - 20, 1090 Wien
- \_\_\_\_\_

### 3.8) Sonstige Schutzmaßnahmen:

Wascheinrichtungen, Arbeitsschutzkleidung, Staubmasken, o. Ä.

---

---

---

### 3.9) Sicherstellung gemäß Atomhaftungsgesetz, BGBl Nr. 170/1998:

Falls erforderlich z.B. Polizzen-Nr. der Haftpflichtversicherung

---

---

---

### 3.10) Die Strahlenquellen werden folgendermaßen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert:

---

---

---

### 3.11) Transport der Strahlenquellen bzw. der radioaktiven Stoffe:

Innerbetrieblich: \_\_\_\_\_

---

---

Außerbetrieblich: \_\_\_\_\_

---

---

---

### 3.12) Sicherheitsanalyse und Notfallplan:

Nur bei gefährlichen radioaktiven Stoffen anzugeben.

---

---

---

### 3.13) Qualitätssicherung

Nur für bildgebende und sonstige strahlendiagnostischen Messsysteme der Nuklearmedizin samt den notwendigen Zusatzkomponenten erforderlich.

<b>Abnahmeprüfungen</b> durchgeführt für (Prüfprotokolle liegen vor):	nach (NORM)	am (Datum)	von (Firma)

Die Abnahmeprüfungen sind **vor** Aufnahme des PatientInnenbetriebes durchführen zu lassen. Die Festlegung der Bezugswerte für die nachfolgenden Konstanzprüfungen sind Teil der Abnahmeprüfungen.

## 4) Strahlenschutzbeauftragte/r:

Grundsätzlich ist lediglich eine Person als Strahlenschutzbeauftragte/r namhaft zu machen. Es wird allerdings daraufhin gewiesen, dass die **Ausübung der Tätigkeit nur unter Anwesenheit des/der Strahlenschutzbeauftragten zulässig** ist (vgl. § 63 Abs. 1 StrSchG 2020).

Um einen durchgehende Betrieb zu gewährleisten, können Sie mehrere Personen anführen, welche im Vertretungsfall (z.B. Urlaub) in dieser Funktion fungieren. Auch diese Personen müssen über die entsprechende behördlich anerkannte Ausbildung verfügen.

---

(Vor- und Zuname Strahlenschutzbeauftragte/r)

Für weitere Strahlenschutzbeauftragte benutzen Sie bitte einen zusätzlichen Ausdruck für die erforderlichen Angaben.

### 4.1) Strahlenschutzausbildung

Gemäß § 79 AllgStrSchV 2020 müssen Strahlenschutzbeauftragte eine der nachfolgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben. Der erfolgreiche Abschluss ist durch eine Kopie des entsprechenden Diploms/Nachweises zu belegen.

- Universitätsausbildung in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin
- Einschlägige naturwissenschaftliche oder technische Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule
- Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992)

**Zusätzlich** muss der/die Strahlenschutzbeauftragte über eine Ausbildung gemäß Anlage 18 Abschnitt A bzw. B der AllgStrSchV 2020 verfügen, welche bei einer ermächtigten Ausbildungsstelle zu absolvieren ist.

- Grundausbildung im Strahlenschutz
- Spezielle Ausbildung hinsichtlich diagnostischer und therapeutischer Verfahren mit offenen radioaktiven Stoffen (Anlage 18, A Ziffer 3) oder therapeutischer Verfahren mit ionisierender Strahlung, ausgenommen jener mit offenen radioaktiven Stoffen (Anlage 18, A Ziffer 4)
- oder
- Nachweis darüber, dass die betreffende Person bereits vor dem 01.08.2020 Strahlenschutzbeauftragte/r war.

#### **4.2) Strahlenschutzfortbildung**

Gemäß § 82 AllgStrSchV 2020 haben Strahlenschutzbeauftragte alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sofern seit der Strahlenschutzausbildung bereits mehr als 5 Jahre vergangen sind, ist ein entsprechender Nachweis betreffend die Fortbildung in Vorlage zu bringen. Die Verpflichtung zur Fortbildung gilt auch für Personen, welche vor dem 01.08.2020 Strahlenschutzbeauftragte/r waren.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Strahlenschutzbeauftragten)

## 6) Beilagen:

Bitte führen Sie alle Beilagen an, welche dem Antrag angeschlossen werden.

1. Beschreibung der Einrichtung (einschließlich radioaktiver Stoffe, Abfälle, usw.)
2. Angaben zur Bauausführung
3. Aufstellungs- oder Einrichtungsplan des Strahlenanwendungsraumes
4. Grundrissplan des betreffenden Geschosses (oder der Geschosse)
5. Schnittplan des Gebäudes
6. Strahlenschutzbauzeichnungen
7. Installationspläne (Sanitärinstallationen, Abwasser und Lüftung)
8. Schriftliche Beauftragung der mit dem Strahlenschutz betrauten Personen
9. Nachweise betreffend die Strahlenschutzausbildung
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_

Bei Tätigkeiten mit gefährlichen radioaktiven Stoffen ist zusätzlich beizulegen

- Sicherheitsanalyse gem. § 78 Abs. 1 AllgStrSchV 2020
- Notfallplan gem. § 78 Abs. 3 AllgStrSchV 2020

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

oder per E-Mail an:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Telefonnummer:

+43 512 508 3702

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie:

+43 512 50425720

## **Erläuterungen zu Punkt 2)**

Eine Voraussetzung für die Strahlenschutzprüfung gemäß ÖNORM S 5226/5227 ist die Vorlage einer Strahlenschutz-Bauzeichnung. Gemäß ÖNORM S 5224 müssen die Strahlenschutz-Bauzeichnungen Folgendes enthalten:

- Materialien und Bemessung des bautechnischen Strahlenschutzes, also alle zum bautechnischen Strahlenschutz beitragenden Schutzschichten wie
  - Materialien und Dicken von Wänden (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte),
  - Bleidicke von an Wänden und Geschoßdecken angebrachten Bleischichten,
  - Schichtdicken bei Barytputz (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte),
  - Bleidicke in Türen (gemäß ÖNORM S 5210),
  - Bleigleichwert von Bleiglasscheiben (nach Möglichkeit unter Angabe der Bezugs-Strahlenqualität),
  - Aufbau der Geschoßdecken unter und über dem Strahlenanwendungsraum (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichten der Materialien),
- Angaben über die Ausdehnung des bautechnischen Strahlenschutzes (z.B. Höhe des ausgeführten bautechnischen Strahlenschutzes, wenn er nicht bis zur Rohdecke reicht),
- Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person.

Eine weitere Voraussetzung ist die Vorlage von Installationsplänen (Sanitärinstallationen, Abwasser und Lüftung), die die Anlage im Zustand nach ihrer Errichtung darstellen.

Sowohl die Strahlenschutz-Bauzeichnungen als auch die Installationspläne müssen das Ausstellungsdatum, den Namen und die Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person enthalten.